

Stuttgart, 05.07.2007

**Einführung eines neuen Abwassergebührensystems**  
**- Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung**  
**- Aufhebung der Satzung zur Festsetzung des Gebührensatzes**  
**zur Niederschlagswassergebühr**

**Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung	nicht öffentlich	17.07.2007
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	18.07.2007
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.07.2007

**Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.**

**Beschlussantrag**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren (Niederschlagswassergebührensatzung - NwGebS) und zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung des Gebührensatzes der Niederschlagswassergebühr vom 23. November 2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 49 vom 7. Dezember, berichtigt im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2006, wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

## **Begründung**

Der Gemeinderat hat die Einführung eines neuen Abwassergebührens systems (GRDrs 1036/2004), welches die damalige einheitliche Abwassergebühr durch getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ersetzt, in seiner Sitzung am 14.04.2005 (Niederschrift Nr. 62) beschlossen. Am 08.12.2005 wurde die Niederschlagswassergebührensatzung (NwGebS) beschlossen (GRDrs 943/2005).

Bei den Ermittlungen der Berechnungsfläche der gebührenpflichtigen Grundstücke wurde deutlich, dass die NwGebS insbesondere im Bereich der abweichenden Berechnung einer Ergänzung bedarf. Zudem sollte die Beauftragung Dritter (siehe nachstehende Erläuterungen zu § 5 Abs. 6) in die Satzung aufgenommen werden. Darüber hinaus kann der mittlerweile festgesetzte Gebührensatz in die Satzung integriert werden.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

### **§ 5 Abs. 5 (Geänderte Fassung):**

Bei Sondergrundstücken wird derzeit laut Satzung eine maßstabgerechte Darstellung der versiegelten Flächen in roter Farbe vom Auskunftgebenden Eigentümer im Erklärungsformular verlangt. Die Auswertung der bisher eingereichten Formulare hat gezeigt, dass die maßstabgerechte Darstellung vielen Eigentümern Schwierigkeiten bereitet. Da der Messgehalt der versiegelten Flächen im Formular anzugeben ist, kann auf die maßstabgerechte Darstellung verzichtet werden.

### **§ 5 Abs. 6 (Neu):**

Im Grundsatzbeschluss zur Einführung eines neuen Abwassergebührens systems hat der Gemeinderat beschlossen, die überwiegend ingenieurtechnischen Aufgaben zur Einführung der Niederschlagswassergebühr einem Ingenieurbüro zu übertragen. Nach § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist die Beauftragung Dritter für derartige Arbeiten zulässig. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Niederschlagswassergebührensatzung war der Auftrag an die Bietergemeinschaft BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement GmbH/Spiekermann GmbH in Düsseldorf (BFUB) noch nicht verbindlich erteilt. Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung hat am 6. Dezember 2005 die Beauftragung von BFUB beschlossen.

Die Beauftragung des Dritten (BFUB) kann und sollte nunmehr ausdrücklich in die Niederschlagswassergebührensatzung aufgenommen werden. Diese Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten, da das Ingenieurbüro bereits in 2006 tätig wurde.

### **§ 6 Abweichende Berechnung (Ergänzung):**

Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche wurde deutlich, dass eine Anzahl von Gebäuden zwar kein Gründach aber ein sog. Nassdach besitzt. Dabei handelt es sich um Flachdächer, die zum Schutz vor zu starken Temperaturschwankungen planmäßig mit Wasser eingestaut sind. In der Regel wird hierfür Regenwasser verwendet. Dadurch gelangt nur ein Teil des Regenwassers von diesen Dächern in das Kanalnetz. Daher ist hier wie beim Gründach eine Gebührenreduktion angebracht.

Neben den Zisternen werden oftmals bestehende Gruben, die mit Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen stillgelegt wurden, wie Zisternen genutzt. Sie sollten daher Zisternen gleichgestellt werden.

§ 9 (Geänderte Fassung):

Da die Gebührenhöhe bei Erlass der NwGebS noch nicht beziffert werden konnte, musste deren Festsetzung einer gesonderten Satzung vorbehalten werden. Der Gebührensatz mit 0,65 EUR/m<sup>2</sup> Berechnungsfläche kann jetzt in § 9 aufgenommen werden, die gesonderte Satzung kann aufgehoben werden. Diese Änderungen sollen sofort in Kraft treten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund der Satzungsänderungen wird das Gebührenaufkommen bei der Niederschlagswassergebühr nicht verändert. Die Reduzierung der Gesamtberechnungsfläche aufgrund der Ausweitung der Tatbestände für eine abweichende Berechnung wird für geringfügig erachtet, so dass dadurch keine Erhöhung des Gebührensatzes notwendig wird.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate AK und R haben der Vorlage zugestimmt.

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

## Erledigte Anfragen/Anträge:

Michael Föll  
Erster Bürgermeister

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

### Anlagen

- 1 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren und zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung des Gebührensatzes der Niederschlagswassergebühr vom 23. November 2006

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Landeshauptstadt Stuttgart über die  
Erhebung von Niederschlagswassergebühren  
(Niederschlagswassergebührensatzung -NwGebS-) und zur Aufhebung  
der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart zur Festsetzung des Ge-  
bührensatzes der Niederschlagswassergebühr**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am **19. Juli 2007** aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2, 8 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2005, Stadtrecht Nr. 7/19) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Sonderflurstücke:

Bei Flurstücken der im Liegenschaftskataster beschriebenen und festgelegten Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche Wohnen (GFW) und Gebäude und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW) über 1.000 m<sup>2</sup> Flurstücksfläche und alle Flurstücke anderer Nutzungsarten hat der Gebührenschuldner die versiegelte Fläche mittels Erklärungsformular anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Lageplan im Maßstab zwischen 1 : 500 und 1 : 1500 beizugeben, in welchem die Flurstücksnummer(n) und die ungefähr maßstabsgerecht einzuzeichnenden versiegelten Flächen (gemäß Abs. 2 und 3), sowie der (gemäß § 6) zu einer abweichenden Berechnung führenden Flächen unter Angabe ihres Messgehalts in m<sup>2</sup> einzutragen sind. Das Volumen der Zisternen, der wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben und die daran angeschlossenen versiegelten Flächen sind nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Als Sonderflurstücke gelten unbeschadet ihrer Größe auch alle Flurstücke, wenn sie Teil eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne oder Teil einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes sind und darin ein Sonderflurstück enthalten ist.

2. Nach § 5 Abs. 5 wird eingefügt:

- (6) Die Ermittlung der Berechnungsfläche gemäß § 8 (insbesondere Aufstellung, Versand, Auswertung sowie die Feststellung) erfolgt durch die Bietergemeinschaft BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement GmbH/Spiekermann GmbH, Rochusstraße 47 in Düsseldorf (BFUB) im Namen der Landeshauptstadt Stuttgart (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart).

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Abweichende Berechnung

- (1) Versickerungsfähige befestigte Flächen, deren Aufbau einen Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert) bis zu 0,5 aufweist, sowie begrünte Tiefgaragen oder Dächer mit einer Pflanzsubstratstärke von mindestens 6 cm bzw. Flachdächer, die als Nassdächer mit planmäßigem, ständigem Wassereinstau ausgebildet sind, werden mit 50 % ihres Messgehalts als Berechnungsfläche verwendet.
- (2) Bei den nach allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen und wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen um 20 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Gebäudefläche, höchstens jedoch um die Hälfte dieser Fläche.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,65 EUR/m<sup>2</sup> Berechnungsfläche.

### § 2

Die Satzung zur Festsetzung des Gebührensatzes der Niederschlagswassergebühr vom 23. November 2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 49 vom 7. Dezember 2006, berichtigt im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2006, wird aufgehoben.

### § 3

In – Kraft – Treten

§ 1 Nr. 1 bis 3 treten am 1. Januar 2006, § 1 Nr. 4 und § 2 treten am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.